

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10
☎ (+41)1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.com



ZUSAMMENARBEIT MIT MEIERHOFER TREUHAND AG UND EINSATZ VON CORNELIUS REICH

Mit einer immer enger werdenden Zusammenarbeit mit der Meierhofer Treuhand AG in Uetikon am See kann eine allfällige Nachfolge des seit 30 Jahren tätigen Walter Meierhofer und seiner mitarbeitenden Gattin geregelt und der bestehenden Kundschaft die Garantie der Kontinuität geboten werden. Bereits seit 1 ½-Jahren haben wir immer wieder Mandate mitbetreut, wobei unsere Stärken im Steuer- und Betriebswirtschafts-bereich zu einer Bereicherung der Angebotspalette unseres Kollegen führten.

Daneben betreibt die Meierhofer Treuhand AG Liegenschaftenverwaltung. Ein Angebot, das von uns bis heute nicht gemacht worden ist. Wir hatten die Wahl, in einem späteren Zeitpunkt diesen Zweig langsam an einen

unserer Immobilien-Kollegen abzugeben oder eine alternative Lösung zu suchen. Nachdem eine befreundete Immobiliengesellschaft die bisher intern geführte Verwaltung in die nächste Generation überführen musste, haben wir die Gelegenheit genutzt und Herrn Cornelius Reich als Liegenschaftsverwalter eingesetzt. So kann auch in diesem Bereich in Zukunft für die Meierhofer Treuhand AG eine Kontinuität gewährleistet werden.

Vorläufig ist es das Ziel der Meierhofer Treuhand AG, eine unabhängige Treuhandgesellschaft zu bleiben. Die Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit erfolgt nach und nach und soll durch eine finanzielle Beteiligung unsererseits untermauert werden.

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

FINANZIERUNGEN

- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

STV | USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziars

Mitglied der
TREUHAND-KAMMER

Membre de la
CHAMBRE-FIDUCIAIRE

Membro della
CAMERA-FIDUCIARIA

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONEN-BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Steuererklärung 2001</i>	1
<i>Aktualitäten</i>	2
<i>Für Sie aufgeschnappt... - Kündigung des Mietvertrages / Begründung nur auf Verlangen - Lohnausfall trotz Krankentaggeld - Beweisregelung im Versicherungsfall</i>	
<i>Herzliche Gratulation</i>	2
<i>MWST - Grenzüberschreitende Lieferungen / Dienstleistungen</i>	3
<i>Aus Liquidation: Mercedes-Benz E-320 Elegance 4-Matic</i>	3
<i>Rechtsform GmbH im Trend - AG-Gründungen rückläufig</i>	3
<i>Zusammenarbeit mit Meierhofer Treuhand AG und Einsatz von Cornelius Reich</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4



EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Mit aller Gewalt ist der Sommer eingetroffen. Die Temperaturen im Juni, so hört man, erreichen Werte, wie sie letztmals vor über fünfzig Jahren zu verzeichnen waren.

Genauso ist es mit der Wirtschaft. Die einen ertrinken in der Arbeit und die anderen drehen Daumen. Die einen erleben, gleich den Temperaturen, nie da gewesene Höhenflüge, die bereits die Angst vor dem Absturz mit sich bringt, die anderen stellen fest, dass sie ausser einem Haufen Offerten, die bis heute wegen schlechter Auftragslage niemand angenommen hat, gar nichts mehr haben und bereits die Löhne des laufenden Monats nicht mehr gedeckt sind.



Wenden wir uns den erfreulicheren Varianten zu. Vor drei Jahren durften wir der fast konkursreifen Genossenschaft für ein Radio- und Fernsehnetz Zollikon auf die Beine helfen. In einem umfangreichen und sehr detaillierten Businessplan mit integriertem Finanzplan haben wir dargelegt, wie aus der Krise herausgefunden und noch mehr, die zukunftsbedingten Neuinvestitionen vorgenommen werden können. Heute steht diese Genossenschaft besser da als je zuvor. Die neuen Dienste konnten am 21. Juni 2002 dem interessierten Publikum vorgestellt werden. Wie uns der Präsident der Genossenschaft berichtete, wurden der Business- und vor allem der Finanzplan minutiös eingehalten und es mussten nur geringfügige Korrekturen innert dieser drei Jahre vorgenommen werden.

Auch wir sind die Profiteure dieses Erfolges. Wir werden in den nächsten Tagen mit einem Kabelmodem am Zolliker R + F - Netz - Glasfaserkabel angeschlossen sein und kommen in den Genuss zukunftsgerichteter Kommunikationstechnologien. Nutzen Sie diese neue Dienstleistung schon? Wenn nicht, lassen Sie sich beraten und profitieren Sie auch von schnelleren Übertragungszeiten bei günstigem, klar definiertem Aufwand.

Ihr Elmar Birgelen

STEUERERKLÄRUNG 2001

Haben Sie die Steuererklärung 2001 bereits abgegeben oder uns zur Ausfertigung zugestellt?

Die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist am 31. März 2002 abgelaufen. Für unsere Kunden, die Ihre Steuerunterlagen nicht rechtzeitig bei uns eingereicht haben, haben wir, wie bereits in unserem letzten Informations-Bulletin vom März 2002 angekündigt, Fristerstreckung verlangt.

Damit wir in der Lage sind, Ihre Steuerklärung innert nützlicher Frist auszuarbeiten, bitten wir Sie, uns die Originalformulare sowie

sämtliche steuerrelevanten Belege (vgl. Aufstellung im letzten Informations-Bulletin) in den nächsten Tagen zuzustellen.

Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie am besten die Kopie Ihrer letztjährigen Steuererklärung 2000 zur Hand oder rufen uns an.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie ebenfalls in allen anderen fiskalischen Angelegenheiten.



AKTUALITÄTEN FÜR SIE AUFGESCHNAPPT...

Kündigung des Mietvertrages Begründung nur auf Verlangen

Eine Kündigung des Mietvertrages ist laut Bundesgericht auch ohne Begründung gültig (unveröffentlichtes Urteil BGE 4C.271/1991 vom 18.3.1992). Dies gilt ebenfalls, wenn der Vermieter den Mietvertrag kündigt.

Eine Kündigung des Vermieters hat auf dem amtlichen Formular zu erfolgen (Art. 266 I Abs. 2 OR), das nur den Hinweis enthalten muss, er habe die Kündigung auf Verlangen des Mieters zu begründen. Die Begründung muss laut Urteil des Bundesgerichts nicht in einer bestimmten Form erfolgen. Der Vermieter kann die Kündigung auch erst vor der Schlichtungsstelle begründen. Er muss das Bestehen der Kündigungsgründe belegen, wenn seitens der Gegenpartei Zweifel bestehen (BGE 4C.400/2001 vom 4.3.2002, nicht publiziert), *Quellenangabe: NZZ 6.6.2002, Jusletter 10.6.2002.*

Lohnausfall trotz Krankentaggeld

Leistungen einer privaten Kollektiv-Krankentaggeldversicherung sind gemäss Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) keine Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 11 Abs. 3 AVIG).

Folglich erleidet ein Arbeitnehmer, der krankheitsbedingt solche Taggelder bezieht, im Falle seiner Entlassung einen anrechenbaren Lohnausfall, den die Arbeitslosenversicherung anerkennen muss. Allerdings sind die von der privaten Versicherung erbrachten Krankentaggelder Lohnersatz und werden daher von den Arbeitslosentaggeldern abgezogen (BGE C343/01 vom 30.4.2002). *Quellenangabe: NZZ, 7.6.2002, Jusletter 10.6.2002.*

HERZLICHE GRATULATION

Wir danken allen herzlich, die an unserer kleinen Frühlings-Verlosung teilgenommen haben.

Die Glücksfee, unsere Lehrtochter, hat aus den korrekt ausgefüllten Teilnahmecoupons, folgende Gewinner gezogen. Es sind dies:

- ✓ Heide Vogel, Zollikerberg
- ✓ RMR Rolf Meier Reisen AG, Schaffhausen
- ✓ Erica & Walter Wild, Herrliberg

Wir hoffen, dass Ihnen, liebe Gewinnerinnen

Beweisregelung im Versicherungsfall

Wer einen Anspruch an die Versicherung stellt, hat den Nachweis zu erbringen, dass der Versicherungsfall auch tatsächlich eingetreten ist.

Da der Nachweis eines Versicherungsfalles teilweise schwierig ist, gesteht die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem beweispflichtigen Versicherungsnehmer eine Beweiserleichterung zu. Er hat das Bestehen des geltend gemachten Versicherungsanspruches glaubhaft darzulegen (BGE 5C.240/1995 und 5C.79/2000, beide unveröffentlicht). Die Versicherung hat die Möglichkeit, Indizien geltend zu machen, die die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers in Frage stellen. In diesem Fall wird vom Versicherungsnehmer der strikte Beweis dafür verlangt, dass der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist (unveröffentlichtes Urteil 5C86/1996).

Nicht zu verwechseln ist die Situation, wenn die Versicherung einen Versicherungsbetrug oder einen Versuch dazu nachzuweisen vermag. In diesem Fall kann die Versicherung einseitig vom Versicherungsvertrag zurücktreten und die Leistung verweigern (Art. 40 VVG). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte nur einen Teil des Schadens betrügerisch geltend macht (BGE 78 II 278 E. 1). Scheitert der Nachweis des Betruges oder des Versuches dazu, kann die Versicherung die Glaubwürdigkeit in Frage stellen und den strikten Beweis für das Eintreten des Versicherungsfalles verlangen (BGE 5C.11/2002 vom 11.4.2002): *Quellenangabe: NZZ 6.6.2002, Jusletter 10.6.2002.*

und Gewinner, der Champagner bei einer besonderen Gelegenheit, Gaumenfreude bereitet hat.

Allen anderen, denen das letzte Quentchen Glück diesmal gefehlt hat, wünschen wir das nächste Mal mehr Glück.

Ihnen allen wünschen wir einen schönen Sommer, Gesundheit, Erfolg und viel Freude.

Ihr TEB-Team

IST DAS SCHWEIZER STEUER- SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER- SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

MWST - GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN / DIENSTLEISTUNGEN

Der Art. 90 Abs. 2 lit. g MWSTG sieht vor, dass der Bundesrat bestimmen kann, dass der **Empfänger** einer im Inland ausgeführten Lieferung oder Dienstleistung, die von einem im Inland zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person registrierten ausländischen Unternehmen erbracht wird, **die Steuer** im Namen und für Rechnung dieses Unternehmens **zu entrichten hat**.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass Gefahren im grenzüberschreitenden Verkehr von Lieferungen und Dienstleistungen lauern, welche zu massiven Steuerfolgen führen können.

Wenn Sie also beispielsweise in Deutschland gefertigte Fenster importieren und diese direkt durch die Lieferfirma montiert werden, könnte es sein, dass Ihnen der Vorsteuerabzug buchstäblich „um die Ohren fliegt“. Dies vor allem dann, wenn es sich um namhafte Vorsteuerbeträge handelt und diese kumuliert Ihre Liquidität ins Wanken bringen könnten. Bei Vorliegen einer solchen Konstellation ist demnach höchste Vorsicht geboten.

Für nähere Auskünfte und Lösungsvorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

AUS LIQUIDATION: MERCEDES-BENZ E-320 ELÉGANCE 4-MATIC

Aus verwaister Aktiengesellschaft zu deren Liquidator Elmar Birgelen ernannt wurde, haben wir anzubieten:

Mercedes-Benz E-320 Elégance 4-Matic

1. Inv. 11/98, 85'132 km, Limousine, schwarz, 4 T. 5 Plätze, 6 Zyl. V, Automatik 5-G., 3199 ccm, 224 PS/165 kW, grosszügige Serienausstattung, zusätzlich Xenon, Alu, Leder, Klima, CD-Wechsler, Navigation etc., Verkaufswert gemäss Schätzung der Seefeld

Automobile AG, Zollikon, CHF 38'374.00.

Sollten Sie Interesse an diesem Fahrzeug haben, erwarten wir Ihre **schriftliche Offerte bis am 15. Juli 2002 (bei uns eintreffend). Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden** (Besichtigung nach telefonischer Absprache möglich - rufen Sie uns an).

Auf Ihren Wunsch senden wir Ihnen die detaillierte Bewertung. Kontaktieren Sie uns.

RECHTSFORM GMBH IM TREND - AG-GRÜNDUNGEN RÜCKKLÄUFIG

Vor der Gründung einer Firma stellt sich immer die Frage der Rechtsform. Gleichzeitig stellen sich Fragen zu den Themen Besteuerung, Rechnungslegung, Finanzierung sowie Administration etc. Bewusst verzichten wir hier, näher auf Personengesellschaften einzugehen und beleuchten von den Kapitalgesellschaften lediglich die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Der periodischen Pressemitteilungen des BFS Bundesamt für Statistik ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren Gründungen von GmbH's stark an Bedeutung gewonnen haben. Die prozentuale Differenz bezogen auf sämtliche Firmengründungen (inkl. Einzelfirmen etc.) nimmt zugunsten der GmbH laufend zu.

Als wahrscheinliche Gründe dafür kommen folgende Überlegungen in Betracht, obwohl die Anforderungen praktisch identisch sind.

- ✓ Zur Gründung einer GmbH werden nur CHF 20'000.00, wovon CHF 10'000.00 einbezahlt werden müssen, benötigt (Sacheinlagen sind möglich).
- ✓ Es genügen 2 Personen um eine Gründung zu vollziehen.
- ✓ Die Gebühren und Kosten für die Gründung sind tiefer.
- ✓ Eine Revisionsstelle ist nicht vorgeschrieben.
- ✓ Tiefere administrative Kosten (zumindest keine Revisionskosten).

Diese Trendentwicklung haben wir selber auch feststellen können. Heute gründen wir für unsere Klienten vermehrt GmbH's und können Ihnen diese Dienstleistung bereits zu einem Preis ab CHF 3'000.00 pauschal (Basis: Bargründung, exkl. MWST, Handelsregistergebühren und Notariatskosten) anbieten.

Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Gründung Ihrer Firma.



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.